



# Landes-SGK EXTRA Brandenburg

11/12 | 2018

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Brandenburg e.V.

## Liebe Freundinnen und Freunde sozialdemokratischer Kommunalpolitik,

zum Ende des Jahres hält man naturgemäß etwas inne und lässt die vergangenen 12 Monate nochmals Revue passieren. Dabei stellt man durchaus Positives fest.

Neben den Verbesserungen im Finanzausgleich und dem neuen E-Governmentgesetz dürfen wir auch zwei neue Verwandte in der kommunalen Familie begrüßen. Ich meine die Verbandsgemeinde sowie das Mitverwaltungsmodell. Seit Oktober können nun diese „Verwandtschaftsbeziehungen“ eingegangen werden.

Bei der Verbandsgemeinde schließen sich mindestens zwei Gemeinden, ähnlich wie beim Amt, zu einer neuen Körperschaft zusammen. Die kommunalen Aufgaben – z.B. Schulträgerschaft oder Flächennutzungsplanung – gehen dabei entweder auf die Verbandsgemeinde über oder sie verbleiben in Zuständigkeit der Ortsgemeinden. Die Verbandsgemeinde hat eine direkt gewählte Verbandsgemeindevertretung und einen direkt gewählten hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeister oder -bürgermeisterin. In den Ortsgemeinden werden ebenfalls Gemeindevertretungen gewählt sowie ehrenamtliche Ortsbürgermeister(-innen). Sowohl die Verbandsgemeinde als auch die Ortsgemeinden stellen eigene Haushalte auf. Im Gegensatz zum Amtsmodell ist die neue Verbandsgemeinde eine Gebietskörperschaft, die auch eigenständig am Finanzausgleich teilnimmt, trotzdem aber die Möglichkeit hat – wenn das Geld mal wieder nicht reicht – eine Verbandsgemeindeumlage von den Ortsgemeinden zu erheben.

Im Mitverwaltungsmodell übernimmt eine amtsfreie Gemeinde mit ihrem Hauptverwaltungsbeamten die Verwaltung anderer, angrenzender



Christian Großmann

Foto: SGK Brandenburg

der Gemeinden. Diese haben dann eben keine eigenen Verwaltungsmitarbeiter und auch keinen hauptamtlichen Bürgermeister mehr. Damit geht auch die Auftragsverwaltung auf die mitverwaltende Gemeinde über (z.B. Einwohnermeldewesen). Die Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung führt die mitverwaltende Gemeinde dann für die mitverwalteten Gemeinden in deren Namen als hauptamtliche Verwaltung – eben als Mitverwaltung – durch. Zudem wird ein Mitverwaltungsausschuss gebildet. Alle beteiligten Gemeinden behalten ihre Gemeindevertretungen und verfügen als jeweils fortbestehende eigenständige juristische Personen des öffentlichen Rechts über ihr eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Allerdings haben für die hauptamtliche Verwaltung der mitverwaltenden Gemeinde die mitverwalteten Gemeinden die Kos-

ten zu erstatten. Wie auch sonst im Leben ist eben nicht alles umsonst.

Inhaltlich bietet das Mitverwaltungsmodell die Möglichkeit, weiter die relevanten Entscheidungen in den angestammten Gemeinden und ihren Vertretungen treffen zu können und somit möglichst dicht an den betroffenen Menschen. Der eine oder die andere langerfahrene kommunale Mitstreiter/-in erinnert sich vielleicht noch an das Amtsmodell 3 aus den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts: damals war es nämlich schon einmal möglich, die Verwaltung einer anderen – amtsfreien – Gemeinde mit zu nutzen.

Die Spielregeln stehen mit dem Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsmodell (VgMvG) also fest. Bisher sind mir drei Interessenten im Land bekannt, die die Möglichkeiten der neuen Strukturformen prüfen

### Inhalt

Sozialdemokratie in  
Brandenburg ... und nun?

Den Weg mitbestimmen,  
um die Zukunft zu gestalten

Blick in die Landespolitik

### IMPRESSUM

#### Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Brandenburg e.V.,  
Alleestraße 9, 14469 Potsdam

**Redaktion:** Rachil Ruth Rowald,  
Geschäftsführerin, V.i.S.d.P.  
Telefon: (0331) 73 09 82 01

**Verlag:** Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,  
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin  
Telefon: (030) 255 94-100  
Telefax: (030) 255 94-192

**Anzeigen:** Henning Witzel

**Litho:** Satzstudio Neue Westfälische GmbH & Co. KG

**Druck:** J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH  
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

und für sich in Erwägung ziehen: So gibt es Überlegungen zwischen den Gemeinden Bad Liebenwerda, Falkenberg, Mühlberg und Uebigau-Wahrenbrück, in der Kurstadtregion Elbe-Elster eine Verbandsgemeinde zu gründen. Im Landkreis Märkisch-Oderland werden Gespräche in und um Seelow zu diesem Thema geführt. Im Landkreis Oder-Spree hat die Stadt Beeskow mit der Stadt Friedland sowie den Gemeinden Rietz-Neuendorf und Tauche eine Arbeitsgruppe „Mitverwaltung“ auf den Weg gebracht.

Die Märkische Oder-Zeitung titelte zu der Gründung dieser Arbeitsgruppe ganz passend „Verwaltungsreform von unten“. Das trifft die Sache schon ganz gut. Denn allen diesen Projekten ist eines gemeinsam: Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter nehmen ihr Schicksal selbst in die Hand und erörtern gemeinsam die ganz konkreten Vor-, aber auch die möglichen Nachteile dieser beiden Organisationsmodelle für ihre Kommunen. Selbständig diskutieren, abwägen und gute Entscheidungen für die örtliche Gemeinschaft treffen: das sind tragende Grundprinzipien der kommunalen Selbstverwaltung, die am Ende mit Sicherheit zu einem guten Ergebnis in den Regionen und für die Menschen führen.

Im Jahr 2019 wird die SGK, neben vielen anderen kommunalen Themen in Brandenburg, auch diese Vorhaben weiter interessiert begleiten. Bis dahin wünsche ich Euch und Ihnen, den unter einem kommunalpolitischen Engagement manchmal etwas leidenden Partnerinnen und Partnern sowie den ganzen Familien ...

**Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2019!**

Euer

**Christian Großmann**  
Vorsitzender der SGK Brandenburg

# Sozialdemokratie in Brandenburg ... und nun?

## Zusammenhalt als zentrales Thema der kommenden Jahre

**Interview** mit Katja Poschmann, Mitglied in der SPD seit 2015, Ortsvereinsvorsitzende seit 2017, aktiv im Landesausschuss und in verschiedenen Elterninitiativen sowie Mitglied der SGK

### **Du moderierst die Regionalkonferenzen der SPD. Was genau ist das eigentlich und wie lief das bisher ab?**

Die SPD Brandenburg hat in diesem Jahr vier Regionalkonferenzen zur Vorbereitung des Landtagswahlprogramms durchgeführt. Sie haben an vier verschiedenen Orten stattgefunden. Es geht darum, miteinander ins Gespräch zu kommen, die unterschiedlichen Bedürfnisse der Regionen zu thematisieren und somit jedem die Möglichkeit zu geben, das Wahlprogramm für die kommende Landtagswahl aktiv mitzugestalten. Dafür wurden nicht nur Mitglieder der SPD, sondern auch Gäste aus beispielsweise der Landwirtschaft oder dem sozialen Bereich eingeladen. Jeder Teilnehmer konnte am Eingang drei Punkte hinter eine Auswahl verschiedener Themen kleben und somit Schwerpunkte für den Tag setzen. Nach einem kurzen Impulsvortrag von Dietmar Woidke, in dem er uns von seinen Ideen für Brandenburg erzählt hat, ging es in die Gesprächsrunden und dann zur Auswertung.

### **Du hast nun bereits mehrere dieser Regionalkonferenzen moderiert. Was ist Dein bisheriger Eindruck?**

Jede der vier Veranstaltungen war gelungen und einzigartig. Brandenburg ist so vielseitig und genauso unterschiedlich war auch jede Konferenz. Aber unterm Strich war es immer der eine Eindruck: Alle hatten den starken Willen, gemeinsam etwas zu bewegen und es hat dabei keine Rolle gespielt, ob es die Idee des Landesvorsitzenden und Ministerpräsidenten war oder ob den Vorschlag ein Juso gemacht hat, der vor kurzem in die SPD eingetreten ist. Es waren Gespräche auf Augenhöhe und geprägt von dem starken Glauben an sozialdemokratische Werte. Das hat mich jedes Mal aufs Neue beeindruckt. Es hat viel Spaß gemacht.

### **Die Fragen, die auf den Konferenzen gestellt werden, sind „Was braucht Brandenburg?“ und „Worauf kommt es an?“. Habt Ihr darauf Antworten bekommen?**

Es war klar spürbar, dass der Zusammenhalt das zentrale Thema der nächsten Jahre sein wird. Politik ist heute längst nicht mehr nur die Sachebene, sondern ebenso die gefühlte Wahrnehmung der Wähler und Wählerinnen, die viel zu oft von politischen Gegnern benutzt wird, um Ängste zu schüren und Verunsicherung zu fördern. Die Bekenntnis, dem gemeinsam geschlossen entgegen zu stehen, zog sich wie ein roter Faden durch alle Veranstaltungen. Eine klare und einheitliche Sprache, der Wille zur Selbstreflexion, die Bereitschaft, auch Dinge anzusprechen, die nicht gut gelungen sind, aber eben auch stolz auf das zu sein, was geschafft wurde – all das war immer wieder die Antwort auf unsere Frage „Worauf kommt es an?“.

### **Welche Themen waren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besonders wichtig?**

Bezahlbares Wohnen, medizinische Versorgung, Sicherheit, kostenlose Bildung für alle, die Landwirtschaft oder auch der ÖPNV waren neben dem Kampf gegen rechts die Themen, die immer wieder die Gespräche dominiert haben.

### **Welchen Stellenwert haben dabei kommunalpolitische Themen eingenommen?**

Die Veranstaltungen waren klar auf die Landtagswahl ausgerichtet. Die Fragestellungen an die Teilnehmer waren „Was braucht Brandenburg jetzt?“, „Worauf kommt es an?“ und „Was sollte unseren Wahlkampf im nächsten Jahr auszeichnen?“. Die Teilnehmer haben sich in ihren Antworten schon eindeutig auf die Landtagswahl konzentriert. Allerdings haben

sie die Erfahrungen, die sie vor Ort sammeln, immer wieder in ihre Argumentationen einfließen lassen. Das ist der große Mehrwert dieser Veranstaltungen, aus dem die Landes-SPD nun schöpfen kann. Es gab viele gute Impulse, von Genossen und Genossinnen, aber auch von den Gästen.

### **Was stach dabei besonders hervor?**

Die Interessen und die Probleme waren von Ort zu Ort unterschiedlich. So war bezahlbares Wohnen und der ÖPNV in Potsdam ein großes Thema, in Bersteland wiederum war die Lausitz für die Teilnehmer wichtig. Die Themen Landwirtschaft und der ländliche Raum wurden in Oranienburg und Fürstenwalde oft angesprochen. Was allerdings immer wieder thematisiert wurde, war einerseits eine gute und beitragsfreie Bildung und andererseits der Umgang mit der AfD. Diese Konferenzen waren keine Beweihräucherung unserer Arbeit oder ein gegenseitiges Auf-die-Schulter-klopfen. Wir sind vor allem auch kritisch mit uns selbst gewesen und haben gezielt besprochen, was wir besser machen können und wollen. Der gemeinsame Wille, das war bei allen Konferenzen das, was besonders hervor stach.

### **Was wünschen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt vor Ort?**

Sie wünschen sich, so war mein Eindruck, eine einheitliche Handschrift der Landes- und der Bundes-SPD. Sie wünschen sich, dass die gute Politik, die sie vor Ort jeden Tag für die Menschen machen, nicht hinter Personaldebatten der Bundespolitik zurückstehen muss. Sie möchten, absolut zu Recht, dass ihre gute Arbeit wahrgenommen wird. Und auch hier kann ich wieder antworten: Eine klare Kante gegen rechts war immer wieder der Wunsch.





Katja Poschmann

Foto: privat

**Hast Du den Eindruck, dass sich die Menschen in ihren Kommunen stärker engagieren wollen?**

Wir haben viele aktive Menschen in den Kommunen. Die Menschen engagieren sich in Feuerwehren, Sportvereinen, Elterninitiativen und vieles vieles mehr. Unsere Gesellschaft würde ohne diese aktiven Bürgerinnen und Bürger nur halb so gut funktionieren. Allerdings wäre vieles einfacher zu handhaben, wenn man es auf mehreren starken Schultern verteilen könnte. Da ist manchmal

noch Luft nach oben. Auch im politischen Engagement kann Vielfalt nur gut sein.

**Was, meinst Du, brauchen sie dafür?**

Zuversicht, das man etwas bewegen kann und die Anerkennung der Leistung würden die Nachwuchsgewinnung im Ehrenamt oder dem gesellschaftlichen Engagement mit Sicherheit fördern. Hier ist ein gesamtgesellschaftlicher Wandel notwendig, denn es ist eben nicht selbstver-

ständiglich, dass ein junger Familienvater die Geburtstagsfeier der eigenen Tochter verlässt, weil die Feuerwehr einen Einsatz hat. Man kann auch nicht erwarten, dass eine Kommune besonders familienfreundlich ist, wenn kaum Eltern bereit sind die Kommunalpolitik mitzugestalten.

Das sind jetzt nur einige Beispiele, die ich nennen möchte. Wir sollten erkennen, dass im Miteinander viel möglich ist. Dafür braucht es Mut, Offenheit und Dialog.

**Was passiert jetzt mit den Informationen und den Rückmeldungen, die Ihr bekommen habt?**

Der Landesvorstand hat im März eine Wahlprogrammkommission eingesetzt, die einen Entwurf für das Wahlprogramm erarbeiten wird. Sie besteht aus sechs Mitgliedern (Mike Bischoff, Erik Stohn, Sylvia Lehmann, Simona Koß, Felix Menzel und Maja Wallstein). Die Kommission hat schon erste Ideen der Mitglieder gesammelt, die nach dem Beteiligungsauftrag ihre Vorschläge bis Mai 2018 eingereicht hatten. Die Ideen, die auf den Regionalkonferenzen entstanden sind, ergänzen jetzt die Vorschläge der Mitgliederbefragung. Alle Arbeitstische hatten große Pappen, auf denen die Teilnehmer ihre Gedanken notieren konnten. Diese Pappen sind nach den Konferenzen alle mit ins Regine-Hildebrandt-Haus nach Potsdam gefahren worden und werden dort von den Mitgliedern der Kommission ausgewertet und für das Wahlprogramm verwendet. Während der Konferenzen haben wir uns vorgestellt, wir wären in einer Fabrik. Eine Fabrik, die Inhalte herstellt. Wir haben Politik für Brandenburg hergestellt und ich bin gespannt auf das Ergebnis. Das Wahlprogramm wird den Mitgliedern im Mai 2019 vorgestellt.

Vielen Dank für das Gespräch!  
Das Interview führte Rachil Rowald.

Anzeige

**MEHR INFOS. MEHR HINTERGRÜNDE.**

Mit Blickpunkt, Aktuelles, Kommunal-Blog, DEMO-Kommunalkongress, Reporte, u. v. m.

# Den Weg mitbestimmen, um die Zukunft zu gestalten

## Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene durch Änderung der Kommunalverfassung

Autorin Rachil Rowald

### Bürgerbeteiligung

Es gibt zwei Grundwahrheiten im parlamentarischen Leben: das so genannte Strucksche Gesetz, wonach kein Gesetz so aus dem Parlament herauskommt, wie es eingebracht worden ist, und die Tatsache, dass die Verfasser eines Gesetzes es oftmals als großen Wurf empfinden, andere, im Allgemeinen die Opposition, es entweder als zu weitgehend oder als zu wenig weitgehend deklarieren.

Auf den Gesetzentwurf „Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten“ (Drucksache 6/7796), im Dezember 2017 im Landtag eingegangen und, gegenüber dem Entwurf in veränderter Form, am 3. Juli 2018 in Kraft getreten, trifft wohl beides ein wenig zu. Zwischen dem Entwurf und dem fertigen Gesetz liegen einige Änderungen und im Ergebnis war es für viele genau richtig, für andere zu viel oder viel zu wenig.

Hintergrund des Gesetzes ist der Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, auf kommunaler Ebene. Es wurden unter anderem Einwohnerbefragungen ins Gesetz aufgenommen, die für Bürgerbegehren bislang notwendigen Kostendeckungsvorschläge der Initiatoren von Bürgerbegehren wurden durch Kostenschätzungen durch die Verwaltung ersetzt, die Zuständigkeit für die Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wurde von der Gemeindevertretung auf die Kommunalaufsicht übertragen und für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde eine gänzlich neue Bestimmung geschaffen.

Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass in der Bevölkerung eine sinkende Wahlbeteiligung ebenso

vorhanden ist wie der gleichzeitige Wunsch nach stärkerer Beteiligung. So gibt es bereits jetzt Elemente der direkten Demokratie auf nahezu allen politischen Ebenen, von der Europäischen Union bis hinein in die Kommunen. Menschen wollen nicht nur wählen, sie wollen mitentscheiden. Manche nur bei bestimmten Projekten, Themen oder Vorhaben, andere darüber hinaus.

Dies zeigt sich gerade in den Kommunen, wo das tägliche Leben stattfindet. Um eine Zukunft in „ihrer“ Kommune zu sehen, ist es wichtig, dass sich Bürgerinnen und Bürger – darunter natürlich auch die jüngeren unter ihnen – an- und mitgenommen fühlen. Damit sie an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung teilnehmen und dies nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch in dem der Kommune.

Auf der anderen Seite muss man auch im Blick behalten, dass nicht alle Vorhaben und Ziele, die sich Einzelne wünschen, auch umgesetzt werden können. Kommunen sind oftmals finanzielle Grenzen gesetzt, insbesondere bei den freiwilligen Leistungen, um die es ja oft geht. Darüber hinaus sind die gesetzlich verankerten Handlungsspielräume der demokratisch legitimierten Organe, deren Mitglieder sich über einzelne Vorhaben hinaus engagieren, sowie die der Administration zu beachten.

Über das Engagement in den Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen, im Kreistag, als Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher oder als Mitglied des Ortsbeirates usw. hinaus gibt es in den Kommunen Brandenburgs eine Vielzahl von Möglichkeiten sich zu engagieren, sich einzubringen, sich positiv oder negativ zu äußern oder auf etwas hinzuweisen.

Sei es in Parteien und Verbänden, in Initiativen, durch die Teilnahme an Gesprächen, Demonstrationen und Versammlungen oder aber auch in Leserbriefen in der örtlichen Presse, aber eben auch als einzelne Bürgerin und als einzelner Bürger. Beteiligungsmöglichkeiten sind in der Regel rechtlich institutionalisiert. So sieht die Landesverfassung das Recht auf politische Mitwirkung, auf Abhaltung von Wahlen etc. vor. Für den kommunalen Raum gibt die Kommunalverfassung Brandenburgs (BbgKVerf) den Rahmen vor und enthält Bestimmungen zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner – unter anderem zu Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden. Beispielhaft sei auch an die Bürgerhaushalte gedacht, denn nichts ist nachhaltiger, als wenn es auch mit den entsprechenden Mitteln unterlegt ist.

Ändern sich die Rahmenbedingungen oder entwickelt sich die Gesellschaft, müssen manchmal auch Gesetze angepasst werden. So geschehen zum Beispiel bei der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre. Erst jüngst bestätigte übrigens das Bundesverwaltungsgericht, dass die Absenkung des Wahlalters mit dem Grundgesetz und mit sonstigem höherrangigen Recht vereinbar ist und dass es insbesondere nicht gegen das Demokratieprinzip verstößt. Für interessierte Jugendliche ganz sicher ein weiterer Schritt nach vorne.

### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ...

Nicht nur jeder Elternteil weiß, dass Erziehung ins Leere laufen kann, wenn man sie nicht auch entsprechend vorlebt und den Heranwachsenden überdies die Möglichkeit gibt seine eigenen Erfahrungen zu machen. Denn kaum ein anderer Lebensabschnitt hat

sich in den vergangenen Jahrzehnten so deutlich verändert wie Kindheit und Jugend. Ein gutes Kind zeichnet sich eben nicht mehr ausschließlich dadurch aus, dass es sauber, vor allem aber still ist. Heute können und dürfen Kinder und Jugendliche in der Regel eine Meinung haben und sie auch äußern. Und es gibt für sie Möglichkeiten sich zu engagieren: für das was ihnen wichtig ist und gegen das, was sie ablehnen. Zahlreiche Studien und Erfahrungen in der Praxis zeigen, wie wichtig es für die Ausbildung demokratischer Kompetenzen ist, sich ernstgenommen zu fühlen und eigene Mitbestimmungsmöglichkeiten ausüben zu können.

Erlebt ein Kind Partizipation, zum Beispiel in der Familie, wird es in Entscheidungen einbezogen, macht es Erfahrungen mit Aushandlungsprozessen und wird dies von Angeboten in der politischen Bildung flankiert, weckt das nicht nur das Interesse an demokratischen Diskussions- und Entscheidungsprozessen, es kann Kindern und Jugendlichen auch die Instrumente, die Fähigkeiten und die Kenntnisse an die Hand geben sich aktiv zu beteiligen. Dazu gehört sicherlich auch die Fähigkeit Kompromisse zu machen oder Konflikte auszutragen. Als Erwachsener wird ein Kind dann vielleicht eher bereit sein, sich zu engagieren oder überhaupt wählen zu gehen.

Dieselben Untersuchungen haben übrigens auch gezeigt, dass sich zwar eine ganz überwiegende Mehrheit der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen ihres Alltags mehr Mitbestimmung wünscht, dass Erwachsene dies aber oftmals ganz anders einschätzen. Deutlich wird dies zum Teil an den Schulen, in denen es zwar grundsätzlich Mitbestimmungsgremien und -möglichkeiten gibt, die jedoch nicht selten auf Rahmenbedingungen reduziert sind. Vermutlich nicht nur deshalb wurde das Schulgesetz im letzten Jahr Brandenburgs überarbeitet. Jüngere Kinder der ersten Klassenstufen wurden einbezogen und die Mitwirkungsrechte für ältere Schülerinnen und Schüler erweitert. Wie sich das im ländlichen Raum, gerade für die jüngeren Schülerinnen und Schüler, insbesondere aber ihre fahrbereiten Eltern auswirkt, zeigt sich gerade erst.

### ... in den Kommunen Brandenburgs

Wie soll ein Spielplatz gestaltet werden? Wie ein Jugendclub? Was brauchen jüngere Menschen in ihrem direkten Umfeld, um sich entwickeln zu können? Das sind Fragen, bei denen Kinder und Jugendliche die Experten sind. Die Kommunen Brandenburgs haben sich des Themas Kinder- und Jugendbeteiligung deshalb bereits auf sehr unterschiedliche Weise angenommen.

So wurden Kinder- und Jugendparlamente – als eine mögliche Form von Kinder- und Jugendvertretungen – gegründet. Manche sind sehr aktiv, bei anderen zeigte sich, dass es manchmal einfacher ist eines zu gründen als es lebendig zu erhalten. Ein gutes Beispiel ist sicherlich das Kinder- und Jugendparlament in der Stadt Senftenberg. Es ist, mit starker Unterstützung des Bürgermeisters und finanziert durch Fördergelder, Zuschüsse und Spenden, eine aktive politische Vertretung der Kinder und Jugendlichen, um deren Interessen gegenüber der Stadt, aber auch in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung zu vertreten. Sei es beim Thema Spielplatzkonzeption, sei es bei der Einhaltung von Jugendschutzgesetzen. Gleichzeitig hat es den Anspruch, Ansprechpartner für die Heranwachsenden zu sein. In der Gemeinde Milower Land wurde, auch hier mit starker Unterstützung des Bürgermeisters, ein Kinder- und Jugendparlament (erneut) gegründet.

Während in manchen Jugendparlamenten nun diskutiert wird, ob ein eigenes Budget benötigt wird, also ein spezieller Fonds im Gemeindehaushalt, lösen sich in anderen Gemeinden Parlamente wieder auf. Manchmal fehlt es schlicht an interessiertem Nachwuchs, wenn aktive Mitglieder wegen des Studiums oder einer Ausbildung ihre Gemeinde verlassen.

Neben den Kinder- und Jugendparlamenten gibt es, abhängig von den Rahmenbedingungen vor Ort, weitere Beteiligungsformen. Mit kommunalen und/oder Fördermitteln versehen und zumeist unter Einbindung administrativer Ressourcen; manches dauerhaft, manches nur für bestimmte Projekte. Sie sind mal mit erheblichen Mitteln ausgestattet, mal mit weniger, auch

die Vernetzung wird unterschiedlich angegangen. Und es reicht von einer reinen Information der Beteiligungswilligen bis hin zu einer echten Entscheidungskompetenz.

So gibt es in Potsdam ein Kinder- und Jugendbüro, in Oranienburg einen Jugendbeirat und in anderen Orten altersgerechte Informationen, aber auch Befragungen, Arbeitsgemeinschaften, Kinder- und Jugendräte, -beauftragte, -beiräte, -foren, -kommissionen, -versammlungen, Planungs- und Demokratiewerkstätten. Mancherorts gibt es einen regelmäßigen, aber nicht formalisierten Austausch von Kindern und Jugendlichen zum Beispiel mit der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister. So unterschiedlich die Kommunen und ihre Menschen sind, so vielfältig sind die Möglichkeiten und Erfahrungen.

Selbstverständlich begrüßt auch die SGK Brandenburg die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Kommunen und setzt sich, wie die meisten ihrer Mitglieder, deshalb auf vielen Ebenen dafür ein. Das Engagement wird nicht zuletzt an der Vielzahl von Beteiligungsformen und Instrumenten deutlich, die durch Initiativen aus den Kommunen heraus ins Leben gerufen und dort auch nach wie vor mit Leben gefüllt werden.

#### Freiwillig oder verbindlich?

Eingegangen im Dezember letzten Jahres wurde der genannte Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in den Landtag Brandenburg eingebracht. Dabei stellte sich heraus, dass, so kurz der Entwurf auch war, Beratungen und Anhörungen in zwei verschiedenen Ausschüssen des Landtages erforderlich wurden. Zum einen im federführenden Ausschuss für Inneres und Kommunales, zum anderen mitberatend im Bildungsausschuss, soweit die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen betroffen war. In beiden Ausschüssen gab es Anhörungen, die zum Teil zu Änderungen an den Änderungsvorschlägen führten. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass genau darin der Sinn von Anhörungen und Beratungen liegt: Zeigt sich, dass Änderungsbedarf besteht, müssen Gesetzentwürfe auch entsprechend angepasst werden können, bevor sie in ein Gesetz erwachsen.

Der Passus, um den es den Abgeordneten im Bildungsausschuss ging, war der neu zu schaffende § 18 a des Gesetzentwurfes. Und der hatte es durchaus in sich, nicht zuletzt weil er in seinem zweiten Absatz eine verbindliche Verankerung in den Hauptsatzungen der Kommunen vorsah. Er lautete in dem Entwurf:

„(2) Die Hauptsatzung bestimmt, in welchen Gemeindeangelegenheiten, die ihre Interessen berühren, Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind und welche weiteren Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden.“

Das traf nicht auf ungeteilte Zustimmung, insbesondere auf der kommunalen Ebene. Unzweifelhaft, und das sahen auch etliche Landtagsabgeordnete nicht anders, funktioniert die Kinder- und Jugendbeteiligung in manchen Kommunen hervorragend, in den meisten gut, in anderen aber vielleicht auch weniger gut. Letztere sollen mit dem Gesetz erreicht werden, treffen tut es dann aber auch die, in denen das bislang auch schon sehr gut funktioniert.

Wie vieles in einer Kommune ist auch das vom Engagement vor Ort abhängig, vom Interesse seiner Einwohnerinnen und Einwohner, von der Bereitschaft auf allen Seiten und von entsprechenden Kenntnissen wann und wie sich Ideen, Vorhaben und gefundene Kompromisse am besten umsetzen lassen, sodass Aufwand und Ergebnis sich am Ende die Waage halten. Davon hängt dann letztlich auch der Erfolg und die Nachhaltigkeit der Bürgerbeteiligung ab.

Zur Wahrheit gehört deshalb auch, dass man die Notwendigkeit und Erforderlichkeit einer verbindlichen Verankerung in die Hauptsatzung auch hinterfragen kann und darf. Eine Verpflichtung der Kommunen, etwas in der Hauptsatzung festzulegen, beinhaltet immer auch einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, immerhin ein Grundprinzip der Demokratie. Dieses Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst zu regeln, ist den Kommunen durch Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 97 der Verfassung des Landes Brandenburg garantiert und findet auch in § 3 BbgKVerf seinen

Niederschlag. Dabei darf man auch nicht aus dem Blick verlieren, dass auch die Hauptsatzung das Ergebnis von Aushandlungen und Abstimmungen in den demokratisch legitimierten Organen ist.

Den Kommunen wird damit zukünftig die Möglichkeit genommen zu entscheiden, ob sie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Hauptsatzungen vorsehen möchten, und die Gestaltungsfreiheit wird beschränkt auf die Konkretisierung. Das betrifft die Organisationshoheit, also das Recht der Gemeinden, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Abläufe und Entscheidungszuständigkeiten festzulegen sowie ihren Handlungsapparat selbst zu organisieren, aber auch die Rechtsetzungshoheit, also die Befugnis, die Angelegenheiten durch eigene Rechtsetzung „zu regeln“ und dies ohne Vorgaben durch den Landesgesetzgeber zu tun. Den Kommunen müssen deshalb immer auch entsprechende Handlungsspielräume bleiben und Festlegungen durch das Land sind daran zu messen, dass die Hoheitsrechte der Kommunen ausreichend beachtet wurden und Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung reduziert werden. Vermutlich hätte es ergebnisgleich auch genügt, wenn in den neuen § 18 a Absatz 2 eine Kann-Bestimmung eingefügt worden wäre, wonach es den Kommunen freistünde, ob sie die Beteiligung entsprechend verankern möchten und es nicht zu tun, wo es vielleicht nicht notwendig ist.

#### Wenn Änderungen geändert werden

Frei nach dem Struckschen Gesetz erfuhr der Gesetzentwurf nach den Anhörungen und Beratungen im Landtag noch einige Änderungen. So nahm der mitberatende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport Präzisierungen und Erweiterungen bei den Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung vor.

Insbesondere sollte eine Formulierung aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden, nach der die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an deren wachsende Einsichtsfähigkeit anknüpfen sollte. Das hätte tatsächlich auf die einzelne Person abgestellt und hätte eine objektive Bewertung kaum noch zugelassen. Deshalb ist das zu





Jugendliche in Brandenburg

Foto: Rachil Rowald

Recht geändert worden. Nunmehr soll es ausreichen, dass die Kinder und Jugendlichen von entsprechenden Gemeindeangelegenheiten „berührt“ werden. Darüber hinaus wurde ebenfalls festgelegt, dass die Kommunen zwar grundsätzlich frei in der Wahl einer Mitbestimmungsform sind, dass die Kinder und Jugendlichen jedoch bereits an der Entwicklung der Mitwirkungsformen beteiligt werden sollen. Zukünftig muss darauf geachtet werden, dass dies vor der Festlegung in der Hauptsatzung geschieht.

Zudem wurde eine Pflicht festgelegt, die Durchführung von Planungen und Vorhaben zu vermerken. Dabei soll es sich aber nicht um eine strenge Dokumentationspflicht handeln. Sinnvoll ist es sicherlich, dass nicht nur die Projekte und Vorhaben festgehalten werden, sondern auch wieviele Kinder und Jugendliche eingebunden wurden, welcher Altersgruppe sie angehören sowie das Ergebnis der Mitwirkung.

Durch das am 3. Juli 2018 in Kraft getretene Gesetz wurde rechtstechnisch eine neue Bestimmung in die Kommunalverfassung eingefügt:

**§ 18 a BbgKVerf Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Der zweite Absatz wurde mithin ebenfalls etwas geändert und der neuen Version des ersten Absatzes angepasst, wenn auch unter Beibehaltung der verpflichtenden Verankerung in der Hauptsatzung. Mit einem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 3. August dieses Jahres, das als Auslegungshilfe fungiert, wurde im Nachgang zudem

klargestellt, dass § 18 a BbgKVerf weit auszulegen ist. Weil § 18a BbgKVerf eine besondere Form der Einwohnerbeteiligung nach § 13 BbgKVerf darstelle, müssten die Kommunen zudem prüfen, ob Kindern und Jugendlichen Rechte gewährt werden müssen, die über die in § 13 BbgKVerf genannten hinausgehen.

#### **Einwohnerbeteiligung,**

**§ 13 BbgKVerf:** Der § 13 BbgKVerf erfuhr dabei ebenfalls Änderungen. So werden nunmehr Einwohnerbefragungen als weiteres Instrument der Bürgerbeteiligung in die Kommunalverfassung einbezogen. Sie sollen gleichberechtigt neben Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden stehen. Auch dies war ein Ergebnis der Anhörungen und Beratungen im Landtag. Obwohl schon vorher möglich (die Vorschrift sah zuvor bereits andere mögliche Formen vor) soll die Zulässigkeit der Befragungen damit auch gesetzlich klargestellt werden. Dass die Vorschrift vorher schon ein „sollen“ enthielt, darf dabei nicht übersehen werden. Das heißt, dass auch Einwohnerbefragungen zu den regelmäßig angewandten Formen der Einwohnerbeteiligungen gehören sollen. Die Verankerung erfolgt, wie zuvor auch, in der Hauptsatzung,

wobei Einzelheiten in einer eigenen Satzung geregelt werden können. In der Folge heißt dies, dass erst einmal die Einwohnerbefragungen in die Hauptsatzung aufzunehmen sind und dass entschieden werden muss, ob die Einzelheiten, also wie und unter welchen Bedingungen sie durchgeführt werden, ebenfalls in der Hauptsatzung oder in einer eigenen Satzung festzulegen sind.

#### **Bürgerbegehren und Kostenschätzung**

Geändert wurde in § 15 Absatz 1 BbgKVerf, der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zum Gegenstand hat, unter anderem die Zuständigkeit für die Darstellung bzw. Schätzung der Kosten, die mit der Maßnahme verbunden sind.

Die Kostendeckungsvorschläge, die von den Initiatoren eines Bürgerbegehrens zu den damit verbundenen Kosten bislang vorgelegt werden mussten, hätten, so der Gesetzgeber, zuvor zu einem unüberwindbaren Hindernis geführt. Aus diesem Grunde seien die Kostendeckungsvorschläge nicht mehr erforderlich. Zukünftig sollen sie durch eine Kostenschätzung durch die Verwaltung ersetzt werden. Sie soll die Kosten umfassen, die mit der gewünschten



Maßnahme verbunden sind. Dazu muss die Verwaltung natürlich von dem Bürgerbegehren Kenntnis haben, mithin ist die Mitteilung darüber unerlässlich. Ebenso wie es dann erforderlich sein wird, dass die Initiatoren von dem Ergebnis unterrichtet werden. Dazwischen werden Absprachen erforderlich sein, um die avisierten Maßnahmen zu konkretisieren.

Im Ergebnis musste auch die Frist für Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss der Vertretung oder des Hauptausschusses richteten, angepasst werden. Sie wird nun um die Zeit verlängert, die die Verwaltung zur Erarbeitung einer Kostenschätzung benötigt. Die Erarbeitung der Schätzung wird zwar Zeit erfordern, die soll aber nicht zu Lasten der Frist des Bürgerbegehrens gehen, die bis zur Mitteilung der Kostenschätzung unterbrochen wird. Unterbrochen heißt, dass sie dann nicht erneut zu laufen beginnt – die Zeit vor der Anzeige bei der Gemeindeverwaltung wird durchaus angerechnet. Zu laufen beginnt sie dann wieder, wenn den Initiatoren das Ergebnis mitgeteilt wurde, ab diesem Zeitpunkt kann mit der Sammlung der Unterschriften begonnen werden.

### **Übergang der Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens**

Weiterhin geändert wurde der § 15 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid). Er lautet nun: „Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die nach § 110 Absatz 1 und 2 zuständige Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich.“ Vor der Änderung hatte die Gemeindevertretung darüber zu entscheiden. Der Innenminister wies im Plenum des Landtages in seiner Rede zu dem Gesetzentwurf im Juni dieses Jahres nicht zu Unrecht darauf hin, dass diese Regelung nicht ganz unumstritten ist.

Tatsächlich war die Begründung des Gesetzesentwurfes, die ihm beigefügt war, um den Entwurf zu erläutern und die parlamentarischen Beratungen vorzubereiten, nicht durchgängig gelungen. Darin war unter anderem zu lesen, dass die bisherige Regelung „vielfach kritisiert worden sei“, um darauf folgend diese Kritik als „berech-

tigt“ zu klassifizieren und dass es sich bei der Zulässigkeitsprüfung, die bislang die Gemeindevertretung getroffen habe, um eine „reine Rechtsfrage“ handele, nicht um eine politische. Das traf dann doch auf Unverständnis auf der kommunalen Ebene, weil dadurch auch der Eindruck eines gewissen Misstrauens gegenüber demokratisch legitimierten Gemeindevertretungen und ihren ehrenamtlichen Mitgliedern entstehen konnte. So implizierten die Erläuterungen, dass eine Gemeindevertretung nur für politische Fragen, nicht aber für die Entscheidung in Fragestellungen, in denen es um die reine Rechtsanwendung im Sinne einer Konditionalprogrammierung geht, zuständig sei. Die Gemeindevertretung ist jedoch, nach ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung, Schrifttum und Lehre, kein Parlament, sondern in erster Linie Verwaltungsorgan, mithin Teil der Exekutive und nicht der Legislative. Damit unterliegt sie auch dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Und es wird in vielen Fällen deutlich, dass es in den entsprechenden Gremien auch an rechtlicher Expertise keinesfalls fehlt. An anderer Stelle, zum Beispiel bei der Wahlprüfung ihrer eigenen Wahl im Rahmen des § 56 BbgKWahlG, wird ihr diese Kompetenz ja dann auch zugestanden.

Die Gemeindevertretung stellt nun weiterhin das Ergebnis fest, prüft die Zahl der Unterschriften, gibt dann aber an die zuständige Kommunalaufsicht ab, die die Voraussetzungen prüft, wie unter anderem, ob eine Begründung und eine Kostenschätzung vorliegen, ob Fristen eingehalten wurden, aber auch ob die Fragestellung eindeutig verfasst und hinreichend begründet wurde sowie das Fehlen eines Aspektes aus dem Negativkatalog. Tatsächlich muss auch das Nichtvorliegen eines sonstigen gesetzwidrigen Ziels (bislang § 15 Absatz 3 Nr. 9 BbgKVerf) geprüft werden, obwohl dieser Punkt nunmehr gestrichen wurde. Denn tatsächlich ergibt sich bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip, dass ein auf ein gesetzeswidriges Ziel gerichtetes Begehren kaum zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurde die Möglichkeit, eine Briefwahl bei Bürgerbegehren per Hauptsatzung auszuschließen, gestrichen.

### **Und wie geht es jetzt weiter?**

Wie bei nahezu allen Gesetzen, die der Umsetzung bedürfen, liegt darin oftmals die besondere Herausforderung. Und obwohl das Ministerium des Innern und für Kommunales bereits ein Rundschreiben mit Auslegungs- und Umsetzungshilfen erstellt und auch online gestellt hat, wird sich vieles in der Praxis zeigen. Das ist bei jedem Gesetz so. Rückfragen aus der kommunalen Ebene, sicherlich nicht nur bei der SGK, zeigen deutlich, dass man sich dort der Umsetzungsverantwortung bewusst ist und sich mit den Erfordernissen und Möglichkeiten befasst; nicht nur, um einen Verstoß gegen die Vorgaben der §§ 13, 15 Absatz und 18 a BbgKVerf zu vermeiden.

Recht schnell stellte sich zum Beispiel heraus, dass die Umsetzungsfrist, die dem erwähnten Rundschreiben des Innenministeriums zu entnehmen ist, zu kurz bemessen war. Resultierend aus § 141 Absatz 4 BbgKVerf folgte, so das Schreiben, dass eine Umsetzung und eine Anpassung der Regelungen in der Hauptsatzung innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten nach Inkrafttreten neuer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften zu erfolgen habe. Dies stieß auf Bedenken, nicht zuletzt, weil schon die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen unter ihrer Mitwirkung das Eruiieren von Beteiligungsformaten, Erwägungen, Diskussionen und Abstimmungen erforderlich macht. Auch wie das zukünftig zu vermerken ist will überlegt und geplant sein. Denn tatsächlich kann man etwas gut machen oder schnell, sehr selten aber beides.

Das erwähnte Rundschreiben des Innenministeriums führte deshalb dazu bereits aus: „Deshalb übt die Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ihr Entschließungsermessen dahingehend aus, für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nach dem 03.07.2018 gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten aufsichtsrechtliche Mittel nicht zu ergreifen, sofern erkennbar ist, dass die kreisfreien Städte und Landkreise unverzüglich eine Anpassung der Hauptsatzung an das neue Recht vornehmen. Eine gleichartige Handlungsweise wird den unteren Kommunalaufsichtsbehörden für den kreisange-

hörigen Bereich empfohlen.“ Auf der Grundlage des Rundschreibens und im Nachgang zu Rückmeldungen aus den Kommunen wurden Gespräche geführt. Im Ergebnis wandte sich dann die SPD-Fraktion des Landtages mit einem Hinweis an die kommunale Ebene, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales in seiner Funktion als oberste Kommunalaufsicht zusichere, keine Beanstandungen auszusprechen, soweit Bemühungen zur Änderung der Hauptsatzung zumindest erkennbar seien.

In der Praxis nicht immer ganz einfach zu handhaben sind zudem die so genannten unbestimmten Rechtsbegriffe. Das sind im Gesetz verwendete Begriffe, die ganz unterschiedliche Grade an inhaltlicher Bestimmtheit aufweisen. Oder anders: Sie sind nicht selbsterklärend und müssen definiert und unterlegt werden. Manche lassen sich aus anderen Bestimmungen mit Leben füllen, andere sind nicht abschließend bestimmbar und erfordern eine intensive Wertung im Einzelfall. Juristinnen und Juristen kennen das aus dem Studium; alleine die Definition des Wortes „Zuverlässigkeit“ eines Gastwirtes hat nicht nur zahlreiche Gerichte beschäftigt, sondern auch Generationen von Studentinnen und Studenten.

Der § 18 a enthält eine ganze Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, wie zum Beispiel „berührende“, „eigenständige Mitwirkung“, „angemessen zu beteiligen“ und „in geeigneter Weise zu vermerken“. Wann sind die Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt? Was ist angemessen? Was ist geeignet? Darüber hinaus stellt sich unter anderem auch die Frage, welche Informationen zur Mitwirkung der jungen Bürgerinnen und Bürger bereits in der Hauptsatzung enthalten sein müssen und wann und ob der Verweis auf eine weitergehende Satzung oder ein Konzept genügt.

Das alles ist noch mit Leben zu füllen und das wird sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Die SGK Brandenburg wird sich, wie andere auch, deshalb intensiv weiterhin mit diesem Thema und der Umsetzung der Bestimmungen beschäftigen.

# Blick in die Landespolitik

## Sachstandsbericht zu aktuellen, kommunalpolitisch wichtigen Landtagsbefassungen

Autor Marcel Schulz

Die „großen“ Landtagswahlen in Bayern und Hessen sind rum und in der Bundespolitik ist einiges mit ungewissem Ausgang in Bewegung, was auch für Brandenburg Folgen haben kann.

Sicher aber sind es die am 26. Mai 2019 anstehenden Brandenburgischen Kommunalwahlen. Sie fallen mit den Europawahlen zusammen. Am 1. September 2019 wird dann in Brandenburg (und zeitgleich in Sachsen) ein neuer Landtag gewählt.

Langsam werfen die Kommunal- und Landtagswahlen im Jahr 2019 ihre Schatten voraus. Tatsächlich spürt man eine Art besondere Betriebsamkeit, wie sie sich vor wichtigen Ereignissen einstellt. Einiges hängt direkt mit den Kommunal- oder Landtagswahlen zusammen, anderes nur indirekt. Einige dieser „Projekte“ haben einen direkten Bezug zur kommunalen Ebene. Ich erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Aufzählung dieser laufenden Projekte im Landtag, die für die kommunale Ebene von Interesse sind. Einige möchte ich aber kurz vor- und den derzeitigen Bearbeitungsstand darstellen.

### E-Government auch in den Kommunen

Das Onlinezugangsgesetz gibt vor, dass bis 2022 grundsätzlich sämtliche Verwaltungsleistungen, ob vom Land, vom Bund und von den Kommunen, auch elektronisch angeboten werden. Hier sind die Kommunen also Betroffene eines Bundesgesetzes. Regelungen für die sogenannte „elektronische Verwaltung“ sind damit auch für die Kommunen dringend notwendig, alleine aber nicht zu leisten. Dass die Kommunen hier nicht allein gelassen werden dürfen, musste von Anfang an klar sein!

Was genau ist nun aber E-Government? Nach dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, den der Ausschuss für Inneres und Kommunales am 8. November 2018 angenommen

hat, umfasst E-Government alle geschäftlichen Prozesse, die im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) und mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechniken (IT) über elektronische Medien abgewickelt werden. Die Regelung dieser Prozesse ist der Kern des E-Government-Gesetzes.

Im April 2018 verabschiedete das Kabinett den Gesetzentwurf zum E-Government-Gesetz (Drucksache des Landtages mit der Nr. 6/8728, Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg – BbgE-GovG). Die Anhörung im Ausschuss für Inneres und Kommunales am 2. Juli 2018 zeichnete ein insgesamt sehr positives Bild.

Besonders herausgehoben und gelobt wurde der Ansatz landesfinanzierter sogenannter IT-Basiskomponenten. Die Nutzung dieser Basiskomponenten soll auch kommunalen Verwaltungen ermöglichen, ihre Verwaltungsverfahren elektronisch abzuwickeln zu können. Voraussetzung dafür ist u.a. die Festlegung einheitlicher Standards und die Einrichtung einer tragfähigen Gremienstruktur, in der die Kommunen mit dem Land auf Augenhöhe die wesentlichen Punkte abstimmen können.

Diesen Ansatz unterstützen auch die Vertreter des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes. Der Ausschuss für Inneres und Kommunales hat den Gesetzentwurf mit kleineren Änderungen zur Annahme empfohlen. Der Landtag hat den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung am 14. November 2018 beschlossen. Die Regelungen des Gesetzes treten nach und nach in Kraft (Genaueres zum in Kraft treten regelt § 20 des Gesetzes).

### Änderungen zu den Regelungen zur Wahlwerbung im Straßengesetz

Bisher sieht das Brandenburgische Straßengesetz vor, dass Gemeinden durch Satzung bestimmte Sondernutzungen regeln können (§ 18 Abs. 1 BbgStrG). Unter diese Sondernutzung fällt auch das Anbringen und Aufstellen von Plakaten zum Zweck der Wahlwerbung. Bisher können für die Sondernutzungen auch Gebühren erhoben werden (§ 21 BbgStrG). Die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben dazu im Juni 2018 einen gemeinsamen Gesetzentwurf (Drucksache Nr. 6/8959, Gesetzentwurf der genannten Fraktionen für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes) eingebracht. Kern des Entwurfes ist es, Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung von der Regelungsbefugnis der Gemeinden auszunehmen. In der abschließenden Beratung des zuständigen Ausschusses für Inneres und Kommunales am 8. November 2018 wurden keine Änderungsanträge gestellt. Ein Änderungsantrag (Drucksache Nr. 6/9900), der rechtzeitig zum Plenum am 15. November von den genannten Fraktionen gemeinsam eingebracht wurde, schränkt die Ausnahme nun allerdings doch etwas ein. Danach bleibt den Gemeinden eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen. Vorgaben für die Bestimmung von Menge und Größe von Plakatwerbung soll das für Straßenbau zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung regeln. Nach Beschluss durch den Landtag treten die Änderungen noch vor den Kommunalwahlen in Kraft und sind entsprechend bei den Kommunalwahlen, bei den Landtagswahlen und auch bei zukünftigen Volksbegehren zu berücksichtigen! Einigkeit besteht darüber, dass die



Marcel Schulz

Foto: privat

Regelung nach den Landtagswahlen evaluiert werden soll.

### Diskussion um Förderung der Parität im Landeswahlgesetz

Den meisten zeitlichen Vorlauf mit Blick auf seine praktischen Auswirkungen hat wohl die Förderung der Geschlechterparität im Landeswahlgesetz. Die laufenden Initiativen zielen erst auf ein Inkrafttreten zu den Landtagswahlen zur 8. Legislaturperiode des Brandenburgischen Landtags (voraussichtlich im Jahr 2024).

Dazu hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 21. Februar 2018 mit dem Entwurf des Inklusiven Parität-Gesetzes einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (Drucksache Nr. 6/8210) vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor, die Zahl der Wahlkreise bei Landtagswahlen zu halbieren und je Wahlkreis zwei Abgeordnete, nämlich je einen Mann und eine Frau, zu wählen. Dieser Gesetzentwurf wurde in einer Anhörung am 25. Mai 2018 ausführlich beraten. Dabei haben die Koalitionsfraktionen von SPD und DIE LINKE erkennen lassen, dass Ihnen das Anliegen der Förderung der Geschlechterparität von hoher Bedeutung ist, unabhängig von der Ausgestaltung im Gesetzentwurf der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der in Teilen durchaus kritisch bewertet wird.

In der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales wurde zu weiteren Verfahren festgelegt, dass eine abschließende Beratung des Gesetzentwurfes im Ausschuss Anfang 2019 erfolgen solle. Dann ist auch mit konkreten Vorschlägen der Koalitionsfraktionen zu rechnen. Welche Auswirkungen sich daraus für die kommunale Ebene ergeben, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.